

Friedhofsordnung

der Evangelischen Kirchengemeinde Langerwisch-Wilhelmshorst

1. Verhalten auf dem Friedhof

- 1.1. Alle Personen haben sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es dessen Würde als ein in der Verantwortung der christlichen Gemeinde stehender Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.
- 1.2. Es ist den Friedhofsnutzer*innen nicht gestattet,
 - a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühlen und Kinderwagen, zu befahren, soweit der Friedhofsträger nichts Abweichendes bestimmt,
 - b) ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen, Dienstleistungen anzubieten und außer zu privaten Zwecken Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten,
 - c) Abraum und Abfälle mitzubringen oder Friedhofsabfälle an anderen als dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - d) Grabstätten, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Tierfutter an nicht dafür vorgesehenen Plätzen auszustreuen,
 - f) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder während eines Gottesdienstes störende Arbeiten auszuführen,
 - g) die Grabstätte mit Schläuchen zu bewässern,
 - h) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen und Verunreinigungen durch Hunde zuzulassen,
 - k) ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Ansprachen, Feiern, musikalische Darbietungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb von Bestattungen zu halten oder durchzuführen.

2. Kriterien für die Grabvergabe

- 2.1. Reservierungen von Grabstellen ohne Bestattung sind in der Regel nicht möglich.
- 2.2. Auf dem **Kirchhof Langerwisch** werden nur Langerwischer*innen/Wilhelmshorster*innen oder ehemalige Langerwischer*innen/ Wilhelmshorster*innen bestattet, die einer christlichen Kirche angehörten.

Ausnahmen stellen die Beisetzungen

- von nichtkirchlichen Ehe - und Lebenspartner*innen,

- ungetaufte Kinder unter 18 Jahren aus christlichen Familien,
- Verwandte ersten Grades,
- christliche Verwandte ersten Grades von Langerwisch-Wilhelmshorster Kirchengliedern, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Langerwisch/Wilhelmshorst hatten, dar.

Die **Trauerfeier** wird in jedem Fall von einem Geistlichen einer christlichen Kirche durchgeführt.

Im Falle der Bestattung eines nichtkirchlichen Verstorbenen werden **Redner-Gebühren** für die Trauerfeier in Höhe von 150 € erhoben.

3. Gestaltung der Grabstellen

- 3.1. Die **Inscription aller Grabsteine** umfasst mindestens Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen.
- 3.2. Unzulässig ist es,
 - a) die Grabstätte mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,
 - b) die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
 - c) die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken.
 - d) Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,
 - e) auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.
- 3.3. Gestattet sind Trittplatten, wobei sie höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen, festen Blumenschalen u.Ä. höchstens 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedecken dürfen.
- 3.4. Auf der **Urnengemeinschaftsanlage** sind Blumen und andere Dekoration auf der vorgegebenen Ablagefläche abzulegen.
- 3.5. Im **Baumbestattungsbereich** (Wilhelmshorst) ist das Aufstellen von Kerzen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 3.6. Die Friedhofsverwaltung kann eine verwaarloste Grabstätte einebnen und einsäen lassen, wenn der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung, die Grabstätte innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen, unbeachtet gelassen hat, oder wenn die Grabstätte trotz eines Hinweises auf dem Gräberfeld, der von April bis November angebracht sein muss, nach wie vor verwildert ist.